

## **EU-Kommission: Aktionsplan für eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der EU**

Die EU-Kommission hat am 17.06.2015 ihren [Aktionsplan](#) für eine „faire und effiziente“ Unternehmensbesteuerung in der EU vorgestellt (vgl. auch das gleichzeitig veröffentlichte [Factsheet](#)). Nach Einschätzung der Kommission bedürfe die Unternehmensbesteuerung in der EU einer grundlegenden Reform. Denn sie sei veraltet, ineffizient und für ein globalisiertes, digitales und mobiles Wirtschaftsumfeld nicht mehr geeignet. Der Aktionsplan enthält eine Reihe kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen und umfasst die folgenden fünf Kernelemente:

- **Neuaufgabe des Vorschlags über eine gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (Common Consolidated Corporate Tax Base = CCCTB)**
- **Gerechte Besteuerung am Ort der Wertschöpfung**
- **Bessere Rahmenbedingungen für Unternehmen**
- **Mehr Transparenz**
- **Bessere Koordination**

Die CC(C)TB soll verpflichtend sein und zunächst keine Konsolidierung enthalten. Außerdem soll sie dem Vernehmen nach als ein Vehikel genutzt werden, um die BEPS-Maßnahmen der OECD umzusetzen. Die Kommission beabsichtigt, innerhalb der kommenden 18 Monate einen entsprechenden Richtlinien-Vorschlag vorzulegen. Insgesamt kann die CCTB aus Sicht der Wirtschaft damit nicht mehr befürwortet werden.

Zudem will die Kommission im Sinne einer „effektiven Besteuerung“ die Vorgaben der Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie diskutieren und hat weiterhin eine öffentliche Konsultation eingeleitet, um mögliche weitergehende Offenlegungspflichten für große Unternehmen (Country-by-Country Reporting) zu prüfen.

Weiterhin sollen die Steuern dort erhoben werden, wo „die Gewinne erwirtschaftet werden“. Hier werden Verrechnungspreise und Vorzugsregime als Beispiele genannt. Gewissermaßen als Trostpflaster für die zunächst fehlende Konsolidierung soll ein grenzüberschreitender Verlustverrechnungsmechanismus eingeführt werden; dies mit einem Recapture-Mechanismus, wenn wieder Gewinne erzielt werden. Zum Thema Steuertransparenz gehören sowohl das Country-by-Country Reporting als auch der Austausch von sog. Rulings.

Schließlich sollen die EU-Mitgliedstaaten sich untereinander besser koordinieren, insbesondere bei Betriebsprüfungen, aber auch hinsichtlich des Code of Conduct und des Forum on Tax Good Governance.

### **BFH: Vorlage zum Großen Senat des BFH zur Frage der Rechtmäßigkeit des Sanierungserlasses**

Der X. Senat legt mit Entscheidung vom 25.03.2015 ([X R 23/13](#)) dem Großen Senat des BFH die Frage vor, ob der sog. Sanierungserlass ([BMF-Schreiben vom 27.03.2003](#) ergänzt durch [BMF-Schreiben vom 22.12.2009](#)) gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt.

In dem zugrunde liegenden Revisionsverfahren hatten Gläubigerbanken des Klägers im Streitjahr 2007 teilweise auf ihre Forderungen verzichtet. Die Forderungen wurden daraufhin insoweit ertragswirksam bzw. mit Gewinn (im Folgenden „Sanierungsgewinn“) ausgebucht. Im Erhebungsverfahren beantragte der Kläger den Erlass der auf den Sanierungsgewinn entfallenden Einkommensteuer. Der gegen die Ablehnung dieses Antrags erhobene Einspruch wurde von der Finanzverwaltung mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Voraussetzungen des Sanierungserlasses nicht vorlägen. Insbesondere fehle es an der Sanierungsseignung, da im Folgejahr wiederum ein Verlust erzielt worden sei. Zudem hätte der Kläger durch Vornahme von Teilwertabschreibungen auf Grundbesitz die Besteuerung des Sanierungsgewinns umgehen können.

Die gegen die Einspruchsentscheidung erhobene Klage blieb erfolglos. Das Finanzgericht ließ offen, ob die Voraussetzungen des Sanierungserlasses vorliegen. Einem Erlass der Einkommensteuerschuld stehe schon entgegen, dass der Gesetzgeber mit der Abschaffung von § 3 Nr. 66 EStG a.F. zum Ausdruck gebracht habe, dass Sanierungsgewinne unterschiedslos besteuert werden sollen.

Der vorliegende Senat sieht jedoch – ebenso wie die Finanzverwaltung und der wohl überwiegende Teil der Literatur – in der Anwendung des Sanierungserlasses keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Nach Auffassung des X. Senats wird der Sanierungserlass von „ganz anderen Erwägungen“ geleitet als § 3 Nr. 66 EStG a.F.. Es müsse auch berücksichtigt werden, dass es durch die Forderungsverzichte der Gläubiger nicht zu Liquiditätszuflüssen komme und demnach auch kein Zuwachs an Leistungsfähigkeit zugrunde liege. Außerdem sieht der X. Senat, dass der Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien zwischenzeitlich den Sanierungserlass an zahlreichen Stellen akzeptierte bzw. sogar für erforderlich hielt. Die im Sanierungserlass formulierten Voraussetzungen (Sanierungsbedürftigkeit und Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, Sanierungsseignung des Schuldnerlasses und die Sanierungsabsicht der Gläubiger) seien auch sachliche Billigkeitsgründe i.S. von §§ 163, 227 AO. Der bundeseinheitliche Sanierungserlass trage dazu bei, der Verpflichtung des § 85 AO zur gleichmäßigen Erhebung von Steuern nachzukommen.

Auch stuft der vorliegende Senat den Sanierungserlass nicht als eine unionswidrige staatliche Beihilfe ein. Grundsätzlich können zwar auch Steuererlasse Beihilfecharakter haben. Der Sanierungserlass enthalte jedoch keine selektive Ausnahme, da hierdurch keine bestimmten Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt werden. Außerdem komme der Sanierungserlass nur notleidenden Unternehmen zugute und trage dazu bei, die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu sichern und das Übermaßverbot zu wahren.

Aufgrund der uneinheitlichen Rechtsprechung der verschiedenen Senate des BFH und der Finanzgerichte war eine Vorlage zum Großen Senat angezeigt.

### **BFH: Minderheitsbeteiligung an Komplementär-GmbH kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen**

Der BFH hatte im Urteil vom 16.04.2015 ([IV R 1/12](#)) zu entscheiden, ob eine Minderheitsbeteiligung eines Kommanditisten an der Komplementär-GmbH zu seinem notwendigen Sonderbetriebsvermögen II bei der Kommanditgesellschaft gehört (vgl. auch [Pressemitteilung des BFH vom 17.06.2015](#)).

Im Urteilsfall hatte ein Kommanditist (Kläger) seine Beteiligung an einer GmbH & Co. KG im Streitjahr 2001 veräußert. Die Veräußerung umfasste sowohl seinen Kommanditanteil als auch seinen Anteil an der Komplementär-GmbH. An beiden Gesellschaften war er mit jeweils 5 % beteiligt. Die Tätigkeit der nicht am Vermögen der KG beteiligten Komplementär-GmbH beschränkte sich auf die Geschäftsführung der KG. Einen eigenen Geschäftsbetrieb unterhielt die Komplementär-GmbH nicht. Am Gewinn der KG war die Komplementär-GmbH jedoch zu 99 % beteiligt. Auf den Kläger sowie einen weiteren Kommanditisten mit 95 % Kommanditanteil entfielen somit insgesamt lediglich 1 % Gewinns der KG entsprechend ihres Beteiligungsumfangs.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass der auf den GmbH-Anteil entfallende Veräußerungsgewinn wegen der Qualifikation als Sonderbetriebsvermögen II in den Gewinn aus der Veräußerung des KG-Anteils einzubeziehen sei, obwohl der Gesellschafter seinen GmbH-Anteil als Privatvermögen behandelt hatte. Die Schwelle des § 17 EStG zur steuerlichen Verstrickung von im Privatvermögen gehaltenen Kapitalgesellschaftsanteilen hatte im Streitjahr noch bei mindestens 10 % gelegen. Der Einspruch gegen den entsprechenden Feststellungsbescheid blieb ebenso erfolglos wie die anschließende Klage vor dem Finanzgericht.

Der BFH hob jedoch nunmehr das Urteil der Vorinstanz auf und verwies die Sache wegen noch fehlender Feststellungen zu den konkreten Mehrheitserfordernissen in der Komplementär-GmbH an das Finanzgericht zurück. Zugleich nahm der BFH das Urteil zum Anlass, seine bisherige Rechtsprechung zu konkretisieren und den Umfang des Sonderbetriebsvermögens II einzuengen.

Nach den nunmehr aufgestellten Grundsätzen ist die Beteiligung des Kommanditisten an der Komplementär-GmbH nur dann als Sonderbetriebsvermögen II zu qualifizieren, wenn der grundsätzlich nicht an der Geschäftsführung beteiligte Kommanditist aufgrund der Beteiligung an der geschäftsführenden Komplementär-GmbH mittelbar Einfluss auf die Geschäftsführung der KG ausüben kann. Eine solche Einflussnahme komme nach Auffassung des BFH jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn der Kommanditist weniger als 10 % der Geschäftsanteile der Komplementär-GmbH halte. Denn bei einem solchen Beteiligungsumfang könne der Gesellschafter wegen der Regelung des § 47 GmbHG, wonach die Gesellschafterbeschlüsse bei der GmbH nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolge, keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH nehmen. Damit sei auch die Möglichkeit einer indirekten Einflussnahme auf die Geschäftsführungstätigkeit der KG ausgeschlossen.

Des Weiteren widerspricht der BFH der Auffassung des Finanzgerichts, wonach eine hohe Gewinnbeteiligung der Komplementär-GmbH an der Mitunternehmerschaft – wie im Urteilsfall – dafür sprechen würde, die Geschäftsanteile der Komplementär-GmbH als Sonderbetriebsvermögen II zu qualifizieren. Der BFH stellt hierzu fest, dass eine mittelbare Gewinnbeteiligung des Kommanditisten über die Komplementär-GmbH nicht dazu führen könne, eine Stärkung seiner Mitunternehmerstellung zu bewirken.

Ausdrücklich offengelassen hat der BFH schließlich die Frage, ob eine Zuordnung der Gesellschaftsanteile zum Sonderbetriebsvermögen II vorzunehmen sei, wenn die Beteiligung mindestens 10 % an der Komplementär-GmbH betrage, dem Minderheitsgesellschafter jedoch gewisse Minderheitenrechte zustünden, oder ob von einer Einflussnahme auf die Geschäftsführung der KG erst bei einer Beteiligung von mehr als 25 % (sog. Sperrminorität) ausgegangen werden könne.

## # 25

19.06.2015

## Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 12.06.2015

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">C-686/13</a>	10.06.2015	Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Steuerrecht – Körperschaftsteuer – Geschäftszwecken dienende Anteile – Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die Gewinne von der Steuer befreien und dementsprechend die Abzugsfähigkeit von Verlusten ausschließen – Veräußerung von an einer gebietsfremden Tochtergesellschaft gehaltenen Anteilen durch eine gebietsansässige Gesellschaft – Aus einem Wechselkursverlust entstandener Verlust
<a href="#">C-386/14</a>	11.06.2015	Steuerrecht – Niederlassungsfreiheit – Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 90/435/EWG – Grenzüberschreitende Gewinnausschüttungen – Nationale Körperschaftsteuer – Konzernbesteuerung (französische „intégration fiscale“) – Steuerbefreiung für Erträge aus Beteiligungen – Nicht abziehbare Kosten der Beteiligung – Gewinnausschüttungen gebietsfremder Tochtergesellschaften
<a href="#">C-256/14</a>	11.06.2015	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 9, 73, 78 Abs. 1 Buchst. a und 79 Abs. 1 Buchst. c – Besteuerungsgrundlage – Einbeziehung des Betrags der von einer Gesellschaft mit Gasversorgungsnetzkonzeption entrichteten kommunalen Abgaben auf die Inanspruchnahme des Untergrunds in die Besteuerungsgrundlage der Mehrwertsteuer, die auf die von dieser Gesellschaft an die Gasvertriebsgesellschaft erbrachte Dienstleistung anzuwenden ist
<a href="#">C-5/14</a>	04.06.2015	Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Zwischenverfahren zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit – Prüfung der Vereinbarkeit eines nationalen Gesetzes sowohl mit dem Unionsrecht als auch mit der Verfassung des betreffenden Mitgliedstaats – Möglichkeit für ein nationales Gericht, den Gerichtshof mit einer Vorlage zur Vorabentscheidung zu befassen – Nationale Regelung, die die Erhebung einer Steuer auf Kernbrennstoff vorsieht – Richtlinien 2003/96/EG und 2008/118/EG – Art. 107 AEUV – Art. 93 EA, 191 EA und 192 EA
<a href="#">C-161/14</a>	04.06.2015	Failure of a Member State to fulfil obligations — Common system of value added tax — Directive 2006/112/EC — Article 98(2) — Category (10) of Annex III — Reduced rate of VAT applicable to the provision, construction, renovation and alteration of housing, as part of a social policy — Category (10a) of Annex III — Reduced rate of VAT applicable to renovation and repairing of private dwellings, excluding materials which account for a significant part of the value of the service supplied — National legislation applying a reduced rate of VAT to supplies of services of installing ‘energy-saving materials’ and supplies of such materials
<a href="#">C-678/13</a>	04.06.2015	Manquement d’État – TVA – Directive 2006/112/CE – Annexe III – Application d’un taux réduit de TVA aux équipements médicaux, au matériel auxiliaire et aux autres appareils ainsi qu’aux produits pharmaceutiques

## # 25

19.06.2015

## Alle am 17.06.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">XI R 8/13</a>	18.03.2015	Zur Steuerfreiheit von Umsätzen privater Krankenhausbetreiber bis 2008 siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 42/15 vom 17.6.2015</a>
<a href="#">XI R 38/13</a>	18.03.2015	Zur Steuerfreiheit von Umsätzen privater Krankenhausbetreiber ab 2009 siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 42/15 vom 17.6.2015</a>
<a href="#">IX R 35/13</a>	14.04.2015	Vergütung für die Verpfändung eines GmbH-Anteils zur Sicherung eines Darlehens in einer Dreieckskonstellation - Begriffe der wiederkehrenden Bezüge i.S. des § 22 Nr. 1 Satz 1, 1. Halbsatz EStG und der sonstigen Leistung i.S. des § 22 Nr. 3 EStG
<a href="#">VIII R 31/10</a>	26.11.2014	Austrittsleistungen eines Grenzgängers aus einer schweizerischen Pensionskasse und Anlagestiftung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 44/15 vom 17.6.2015</a>
<a href="#">VIII R 39/10</a>	26.11.2014	Vorbezug aus einer privaten schweizerischen Pensionskasse für einen Grenzgänger ab dem Jahr 2005 siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 44/15 vom 17.6.2015</a>
<a href="#">VIII R 38/10</a>	26.11.2014	Kapitalabfindung einer Altersrente von einer schweizerischen Pensionskasse an einen Grenzgänger ab 2005 siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 44/15 vom 17.6.2015</a>
<a href="#">VIII R 40/11</a>	02.12.2014	Austrittsleistung aus einer schweizerischen Anlagestiftung an einen inländischen Grenzgänger - Zufließen von Einnahmen siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 44/15 vom 17.6.2015</a>
<a href="#">VIII R 45/12</a>	16.12.2014	Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bei gerichtlich geltend gemachten Schadenersatzforderungen; Berichtigung eines fehlerhaften Bilanzansatzes bei Wechsel der Gewinnermittlungsart
<a href="#">VIII R 19/12</a>	16.12.2014	Behandlung der durch einen Rechtsanwalt veruntreuten Fremdgelder in der Einnahmenüberschussrechnung
<a href="#">VIII R 44/12</a>	24.02.2015	Keine missbräuchliche Gestaltung bei Zahlung einer Vorabverwaltungsgebühr vor Einführung der Abgeltungsteuer
<a href="#">IV R 3/12</a>	26.03.2015	Ermittlung des nach § 18 Abs. 4 Satz 2 UmwStG i.V.m. § 7 Satz 1 GewStG in den Gewerbeertrag einzubeziehenden Veräußerungsgewinns ohne Berücksichtigung eines Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG
<a href="#">IV R 1/12</a>	16.04.2015	Minderheitsbeteiligung des Kommanditisten von weniger als 10 % an der Komplementär-GmbH regelmäßig kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 43/15 vom 17.6.2015</a>
<a href="#">III R 48/13</a>	12.03.2015	Erhöhte Investitionszulage für kleine und mittlere Unternehmen (KMU); Definition des Begriffes Risikokapitalgesellschaft

## # 25

19.06.2015

**Alle am 17.06.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">I R 68/13</a>	29.01.2015	Gesellschafter-Fremdfinanzierung: Anwendbarkeit des § 8a Abs. 6 KStG 2002 a.F. auf sog. mittelbare Beteiligungserwerbe
<a href="#">IX B 14/15</a>	07.05.2015	Rüge mangelnder Sachaufklärung
<a href="#">IX B 10/15</a>	30.04.2015	Gesonderte und einheitliche Feststellung von Einkünften aus einem privaten Veräußerungsgeschäft
<a href="#">I B 101/14</a>	15.04.2015	Mündliche Verhandlung - Ausbleiben aller Beteiligten - Kein Ruhen des Verfahrens bei Unzulässigkeit der Klage
<a href="#">VIII B 100/14</a>	24.04.2015	Rüge eines Verstoßes gegen § 96 Abs. 1 FGO bei Streit um den Mittelpunkt i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG
<a href="#">VI R 65/13</a>	28.04.2015	Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung über Einspruch

**Alle bis zum 19.06.2015 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">IV D 3 -S 7279/13/1000 2</a>	17.06.2015	Umsatzsteuer; Vordruckmuster für den Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

**Herausgeber**

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.de](http://www.wts.de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

**Redaktion**

**Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann**

**München**

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

**Düsseldorf**

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

**Erlangen**

Andreas Pfaller

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

**Frankfurt**

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Hamburg**

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Raubling**

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

**Köln**

Stefan Hölzemann

Lothringer Str. 56 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.